



Fragen und Antworten zur Ausschreibung einer Agentur für berufliche Weiterbildung vom 6. Mai 2021

Stand: 27.05.2021

1.

Frage:

„In der Leistungsbeschreibung ergibt sich aus unserer Sicht ein Widerspruch, indem es unter Punkt 4 heißt es, dass Bieter selbst keine Angebote in der beruflichen Weiterbildung vorhalten dürfen, unter Punkt 4.1 sind aber Erfahrungen in der beruflichen Weiterbildung gefordert. Können Sie bitte kurz darauf eingehen, welche Angebote konkret ausgeschlossen sind?“

Antwort:

Die Anforderung, dass Bieter*innen selbst keine Förderangebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung vorhalten dürfen, steht nicht im Widerspruch zur Anforderung, dass Bieter*innen über Erfahrungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung verfügen sollen. Denkbar ist, dass Bieter*innen in der Vergangenheit entsprechende Förderangebote vorgehalten haben, was inzwischen jedoch nicht mehr der Fall ist oder dass Bieter*innen, die Träger von Angeboten beruflicher Weiterbildung sind, verbindlich mitteilen, im Falle des Zuschlags alle Angebote beruflicher Weiterbildung mit Beginn der Projektumsetzung einzustellen.

Ausgeschlossen sind Bieter*innen, deren Angebote den Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechen, indem

- a. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
- b. sie einen beruflichen Abschluss vermitteln oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleiten oder
- c. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließen.

2.

Frage:

„Daraus ergibt sich die weitere Frage, wenn der Antragsteller selbst keine berufliche Weiterbildung anbietet: können im Verbund Partner sein, die das tun? Oder ist diese Möglichkeit ausgeschlossen? Definition: was wird als „Anbieter von beruflicher WB“ verstanden?“

Antwort:

Eine gemeinsame Antragstellung mit einem Träger von Angeboten beruflicher Weiterbildung ist dann möglich, wenn dieser weder Hauptantragsteller ist noch in einer Weise an der



Durchführung beteiligt ist, dass ihm durch seine Beteiligung wettbewerbsverzerrende Vorteile in seinem Geschäftsfeld der beruflichen Weiterbildung entstehen. Die Art und Weise der Beteiligung der durchführenden Träger ist daher genau darzulegen und mit einer Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

Als „Anbieter von beruflicher Weiterbildung“ werden im Rahmen dieser Ausschreibung Träger verstanden, deren Angebote den Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, wie unter Frage 1 beantwortet, entsprechen.

3.

Frage:

„Wie genau funktioniert die Finanzierung der Personal/Sachgemeinkosten (OH)? Hier wurde während der Infoveranstaltung erwähnt, dass ein beispielhafter Finanzplan auf der Seite des ESF unter der Ausschreibung zu finden ist, leider konnten wir diesen nicht finden, könnten Sie uns den Link zukommen lassen?“

Antwort:

Die Finanzierung erfolgt zeitlich gestaffelt auf Grundlage einer anhand des Kostenplans festgelegten Finanzierungsart. Es ist beabsichtigt eine Vereinfachte Kostenoption zu nutzen; ggf. die Finanzierung der sozialversicherungspflichtigen Personalkosten (hauptamtliches Personal) als Realkosten plus einer Sachkostenpauschale.

In jeder Finanzierungsart werden die Overheadkosten als Pauschale berücksichtigt. Diese müssen also nicht detailliert dargestellt werden.

Bei der Informationsveranstaltung wurden zwei Internetlinks über die Chatfunktion geteilt: Ein Link zum ESF-Antragsformular und ein Link zum Finanzantrag. Beide Links werden hier noch einmal zur Verfügung gestellt.

Antragsformular:

https://www.esf-bremen.de/sixcms/media.php/13/Antrag_BAP_Foerderung_V8_5_%20210401.docx

Finanzantrag:

https://www.esf-bremen.de/sixcms/media.php/13/Finanzantrag_FB_SEK_V2_5_210415.xlsx

4.

Frage:

Wie ist das Verhältnis der Agentur für berufliche Weiterbildung zur Agentur für Arbeit und zum Jobcenter?

Antwort:

Grundsätzlich dürfen mit EU-Mitteln keine öffentlichen Strukturausgaben und Leistungsansprüche gegenüber dem Bund, dem Land oder der Kommune eines Staates



ersetzt werden. EU-Mittel dürfen also nur zusätzlich zu den nationalen Pflichtaufgaben eingesetzt werden. Das Verhältnis der aus ESF-Mitteln zu finanzierenden Agentur für berufliche Weiterbildung folgt diesem Grundsatz. Das heißt, dass alle in der Ausschreibung genannten Aufgaben und Leistungen der Agentur für berufliche Weiterbildung zusätzlich bzw. ergänzend zu den Aufgaben und Leistungen der arbeitsmarktlichen Regeldienste zu verstehen sind.

Die in der Ausschreibung aufgeführten Aufgaben der geplanten Agentur für berufliche Weiterbildung sind im Vorhinein mit den fachlich Zuständigen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters abgestimmt worden. In ihrer Rolle als zentrale und unabhängige Ansprechpartnerin für alle Belange beruflicher Weiterbildung (für Einzelpersonen, Betriebe, Einrichtungen) im Land Bremen soll die Agentur für berufliche Weiterbildung eine bedarfsspezifische Weiterleitung an Beratungsstellen oder an die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter vornehmen. Diese Lotsenfunktion hat das Ziel, eine höhere Transparenz und größere Bekanntheit der vielseitigen Fördermöglichkeiten beruflicher Weiterbildung (bspw. des Qualifizierungschancengesetzes und „Arbeit-für-Morgen-Gesetzes“) herbeizuführen, um Zugangshemmnisse abzubauen sowie die Teilnahmebereitschaft an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu steigern.

Von der Agentur für berufliche Weiterbildung wird daher die Bereitschaft zur engen/abgestimmten Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit der SWAE und weiteren Fördermittelgebenden im Handlungsfeld der beruflichen Weiterbildung erwartet (Agentur für Arbeit und Jobcenter).

5.

Frage:

„für o. g. Ausschreibung werden diverse Erklärung gefordert:

- Erklärung zu Insolvenz, Landesmindestlohn, Doppelförderung
- Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Vorgaben der ESF-Publizität
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Erklärung, dass keine eigenen beruflichen Weiterbildungsangebote umgesetzt werden

Sind diese Erklärungen im Rahmen das abzugebenden Angebots selber zu verfassen oder gibt es Vordrucke, die verwendet werden können?

Auf der Homepage der ESF Bremen habe ich nur folgende Vordrucke gefunden:

ET_Erklaerung_Mindestlohn_V4_4_200820

EP>Weitere_Erklaerungen_Projekt_V6_1_200201

ET>Weitere_Erklaerungen_Traeger_V3_2_190815

Sind das die zu verwendenden? Gibt es andere/weitere?“

Antwort:

Die zu erbringenden Erklärungen sind nicht an die Vordrucke auf der Webseite des ESF in Bremen (https://www.esf-bremen.de/foerderung/antrags_und_nachweisverfahren-8929) gebunden. Die dort verfügbaren Vordrucke können genutzt werden, müssen jedoch nicht.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa



Freie
Hansestadt
Bremen

Selbst erstellte Erklärungen sind möglich. Weitere Vordrucke, neben den auf der ESF-Webseite zur Verfügung stehenden, gibt es derzeit nicht.